



Handlungsempfehlungen für die kirchliche und jugendverbandliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, sowie für Jugendbildungseinrichtungen unter den Bedingungen der Corona-Pandemie

EINLEITUNG

Diese Handlungsempfehlungen stellen die grundlegenden Hinweise für die kirchliche und jugendverbandliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, sowie für Jugendbildungseinrichtungen dar. Bitte beachten Sie die jeweils aktuellen und ergänzenden Empfehlungen auf der Grundlage von Veränderungen in der Niedersächsischen Corona-Verordnung sowie die grundlegenden und für alle Bereiche geltenden Hygieneempfehlungen. Sie finden sie unter der Adresse <http://handlungsempfehlungen.landeskirche-hannovers.de> an oberster Stelle in der Datei „Grundlegende Handlungsempfehlungen LK Hannover“. Sofern dort keine Veränderungen benannt sind, gelten alle im Folgenden aufgeführten Hinweise weiterhin. Sollten Sie Fragen oder Anregungen haben, wenden Sie sich gerne an die am Ende aufgeführten Ansprechpartner*innen.

GRUNDSÄTZE

Die Durchführung von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, sowie der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII sowie der Jugendbildungseinrichtungen ist in Räumen der Kirchengemeinden weiterhin möglich. So ist sichergestellt, dass Kinder und Jugendliche gemeindliche Orte und Räume für die Begegnung mit Gleichaltrigen haben.

Wir danken Ihnen herzlich, dass Sie auch in Zeiten der Pandemie in kreativer und gewinnender Weise Kontakt zu den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen halten und diesen wichtige Erfahrungsmöglichkeiten eröffnen. Dies geschieht in vielen verschiedenen Formaten. Für inhaltliche Anregungen für die Arbeit verweisen wir gerne auf die Seite: www.glaubejugendhoffnung.de

HYGIENEMAßNAHMEN

- Seit Inkrafttreten der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24.08.2021 gilt eine grundsätzliche Abstandsempfehlung von 1,5 Metern. ~~Abweichend von § 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung gilt nach § 2 Abs. 3 Nr. 8 und 9 und § 3 Abs. 4 Nr. 5 und 6 für Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, sowie der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII nicht das Abstandsgebot und nicht~~ Für Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII ist weiterhin das Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung** in geschlossenen Räumen nicht vorgeschrieben. Wir empfehlen ~~dennoch~~, angesichts des Infektionsgeschehens ~~dringend die~~ **der** Abstandsempfehlung zu folgen ~~regelungen einzuhalten~~ und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch in geschlossenen Räumen. ~~Bei einer Inzidenz ab 50 empfehlen wir das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch im Freien.~~

- ~~Nicht möglich sind derzeit **Busreisen und Fahrten** nach § 10 und nach § 10 Abs. 2 Übernachtungen, die keinen notwendigen Zweck haben. Wir empfehlen deshalb dringend keine Ausflüge und auch keine Veranstaltungen mit Übernachtungen durchzuführen.~~
- Für die Arbeit in Gemeindehäusern und Jugendbildungseinrichtungen ist nach § 5 4 nach wie vor die Erstellung und Anwendung eines **Hygienekonzeptes** erforderlich. Wir weisen an dieser Stelle gerne auf die „Bausteine für ein Hygienekonzept für Gemeindehäuser und kirchliche Gebäude unter den Bedingungen der Corona-Pandemie“ sowie auf „Organisatorische und rechtliche Hinweise für Gottesdienste und Veranstaltungen“ und das entsprechende Muster-Hygienekonzept“¹ sowie das Hygienekonzept des Landesjugendringes hin.² Solche Konzepte muss der Veranstalter/ die Veranstalterin auf Verlangen der Behörden vorlegen und im Blick auf die Umsetzung dazu Auskunft geben können.
- In Jugendbildungseinrichtungen sind Bildungsangebote, die der **beruflichen Fort- und Weiterbildung** dienen, unter der Wahrung der entsprechenden ~~Abstands-~~ und Hygieneregeln möglich. Darüber hinaus empfehlen wir das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
- Nach § 6 5 Abs. 1 Nr. 6 5 gilt für offene Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere nach §§ 11 und 13 SGB VIII, dass die anbietende Stelle zur Nachverfolgung von Kontakten die Anwesenheit der Teilnehmenden zu dokumentieren und bei begründetem Zweifel an der Plausibilität zu überprüfen hat. Die **Dokumentation** von Name, Vorname, vollständiger Anschrift und Telefonnummer sowie die entsprechenden Angaben zur Veranstaltungszeit sind drei Wochen aufzubewahren und auf Nachfrage dem zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen. Der Datenschutz ist zu gewährleisten.
- Die jeweiligen Veranstalter/Veranstalterinnen (Kirchenkreise, Kirchengemeinden, die Leitungen der Verbände etc.) tragen die **Gesamtverantwortung** für alle genannten Entscheidungen. Wir empfehlen grundsätzlich, neben den beteiligten Ehrenamtlichen und hauptberuflich Tätigen auch die Teilnehmenden und ihre Eltern an den anstehenden Entscheidungen zu beteiligen.

ANSPRECHPERSONEN

Landesjugendpfarramt Hannover, Haus kirchlicher Dienste, Archivstraße 3, 30169 Hannover

Bernd Rossi, Geschäftsführer

Tel. 0511 1241 567 eMail rossi@kirchliche-dienste.de

¹ www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/presse-und-medien/nachrichten/2020/02/2020-02-28_2

² <https://www.ljr.de/grundlagen/corona/hygienekonzept.html>

Landeskirchenamt, Rote Reihe 6, 30169 Hannover

Isabell Schulz-Grave, Referentin für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Tel. 0511 1241 194 eMail isabell.schulz-grave@evlka.de